

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Waldfeucht (Vergnügungssteuersatzung) vom 10. September 2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 9. September 2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Gemeinde Waldfeucht das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

§ 4 Steuermaßstab, Steuersatz

- (1)
Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemißt sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2)

Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3)

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4)

Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5)

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Buchstabe a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Buchstabe b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	15 Euro

§ 5

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

(1)

Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 4 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2)

Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) Spielhallen	150 Euro
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	45 Euro,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	30,00 Euro
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	15,00 Euro

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 genannten Orten.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1)
Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2)
Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für den abgelaufenen Monat nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken bis spätestens zum 15. des Folgemonats einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse Waldfeucht zu entrichten.
Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3)
Bei Steueranmeldungen für Zeiträume vor dem abgelaufenen Monat (§ 7 Abs. 2 Satz 2) muß die Steueranmeldung bis zum 30.11. eines Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erfolgen.

Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der bislang festgesetzten Steuer, so wird der Unterschiedsbetrag durch Rückzahlung oder Aufrechnung ausgeglichen. Ist die Steuerschuld größer als die Summe der bislang festgesetzten Steuer, so ist der Unterschiedsbetrag bis zum 30.11. an die Gemeindekasse Waldfeucht zu entrichten.

(4)
Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung im Sinne des Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.
Bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Anmeldung wird die Steuerhöhe gemäß § 8 geschätzt. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5)
Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zahlwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 8

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1)
Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Soweit die Gemeinde Waldfeucht die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
2. § 7 Abs. 2: Einreichung der Steueranmeldung
3. § 7 Abs. 5: Einrichtung der Zählwerkausdrucke

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1.1.2008 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 20.12.2002 außer Kraft.